

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Handbuch „Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht“ von Binding/Pißler/Xu (erschienen im Verlag Fachmedien Recht und Wirtschaft/dfv Mediengruppe, Frankfurt am Main, 334 Seiten)**

*Prof. Dr. iur. em. Stefan Messmann*

Kein Wunder, dass wir heutzutage eine umfangreiche Darstellung des chinesischen Zivil- und Wirtschaftsrechts brauchen, denn China hat sich in den letzten dreißig Jahren auf vielen Gebieten gründlich verändert:

- es ist jetzt die zweitgrößte Wirtschaftsmacht der Welt, hinter den USA, und hat das Potential, nach Zbigniew Brzezinski, innerhalb des nächsten Jahrzehnts, die USA wirtschaftlich zu überholen,
- China ist auch der zweitgrößte Empfänger ausländischer Direktinvestitionen auf der Welt, ebenfalls hinter den USA, und hat bisher, seit 1978, als das erste Gesetz für ausländische Direktinvestitionen erlassen wurde, etwa 120 Mrd. US-Dollar ausländisches Kapital empfangen,
- die Armut sank von etwa 400 Mio. Einwohnern im Jahre 1978 auf etwa 20 Mio. heute, was nach einigen Beobachtern die schnellste Bekämpfung der Armut in einem Lande in der Geschichte darstellt,
- nach der Einführung der sozialistischen Marktwirtschaft durch Deng Xiaoping, Anfang der 80er Jahre, wurden mehr als 45 Mio. Privatunternehmen gegründet und sie bilden damit heute etwa 80% der chinesischen Unternehmen,
- es hatte zur Folge, dass es jetzt in China nicht nur eine Mittelschicht von 300 bis 350 Mio. Personen gibt, sondern auch etwa 800 Superreiche mit einem Vermögen von jeweils im Durchschnitt von USD 105 Mio. und sogar über 100 USD-Multibillionäre,
- es hat auch keine andere Nation jemals in der Geschichte mehr Gesetze – substantive, organisatorische und prozedurale – erlassen als die Volksrepublik China (VRC) in den letzten 30 Jahren: so wurden bereits in der Periode von 1979 bis 2005 144.944 Rechtsakte erlassen und seitdem natürlich noch viel mehr,
- während noch im Jahre 1981 es nur 8.571 zugelassene Rechtsanwälte und 60.439 Richter in Chi-

na gab, stieg die Zahl der letzteren auf 210.000 in 2003. Tendenz steigend.

Angesichts dieser rasanten wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklung in der zweitgrößten Wirtschaftsmacht der Welt, wo die Investitionen deutscher Unternehmen eine führende Rolle spielen, ist das Interesse deutscher Geschäftsleute am chinesischen Zivil- und Wirtschaftsrecht verständlich.

Das Interesse in Deutschland für chinesisches Recht ist allerdings nicht neu. Hierzu seien nur zwei Beispiele erwähnt: Das „Recht in China“ in der Ausgabe des Instituts für Asienkunde in Hamburg aus dem Jahre 1979, in welchem „Aufsätze aus der Volksrepublik China zu Grundsatzfragen des Rechts“ von Huang Jy, Wolfgang Kessler, Liu Jenkai und Frank Münzel ausgewählt und übersetzt wurden, sowie das „Unternehmens- und Gesellschaftsrecht der VR China“, ebenfalls herausgegeben vom Institut für Asienkunde in Hamburg, ausgewählt, übersetzt und kommentiert vom großen China-Experten Frank Münzel.

Nun liegt das neueste Buch zu diesem Thema vor: das beeindruckende Handbuch über „Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht“ (erschienen im Verlag Fachmedien Recht und Wirtschaft/dfv Mediengruppe/Frankfurt am Main, 334 Seiten), dessen Herausgeber

*Dr. Jörg Binding*, Rechtsanwalt mit Schwerpunkt chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht, der im Auftrag der Bundesregierung u.a. im Rahmen des „Deutsch-chinesischen Rechtsstaatsdialogs“ verschiedene Programme der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH im Bereich Recht, Finanzen, Qualitätsinfrastruktur und Verbraucherschutz leitet,

*Dr. Knut Benjamin Pißler*, M.A. (Sinologie), Leiter des China-Referats am Max-Planck-Institut für ausländisches und Internationales Privatrecht im Hamburg und Privatdozent für Chinesisches Recht an der Universität Göttingen, und

*Prof. Lan Xu*, LL.M. (Tübingen), Leiterin des Forschungszentrums für Deutschlandstudien an der China-Universität für Politik- und Rechtswissenschaft (Beijing)

sind.

Alle weiteren Autoren, d.h. Prof. Dr. Dr. Weizuo Chen, LL.M.; Dr. Mario Feuerstein, MBA; Dr. Jing Jin, LL.M.; Dr. Benjamin Kroymann; Prof. Dr. Sebastian Lohsse, Priv.-Doz.; Dr. Nils Seibert; Dr. Yuan

Shen, LL.M.; Thomas Weidlich, LL.M.; Dr. Wenfang Wu; Prof. Lan Xu, LL.M.; Xiaohui Yin; Dr. Hang Zhang und Prof. Dr. Qingyu Zhu, sind chinesische und deutsche Experten, die mehrjährige Erfahrungen im Umgang mit dem chinesischen Recht vorweisen.

Im Geleitwort zu diesem großartigen Buch, mit sehr reichen Quellennachweisen, wird darauf hingewiesen, dass die marktwirtschaftliche Öffnung des Landes von der Kommunistischen Partei Chinas (KPC) in Gang gesetzt und von ihr maßgeblich gefördert worden sei. Marktwirtschaftlicher Erfolg setze freilich immer auch *private Initiative* voraus, die ihrerseits von dem Vertrauen der Geschäftsleute in der Regelhaftigkeit staatlichen und privaten Verhaltens abhängt. Um dieses Vertrauen zu fördern, habe sich China zur Herkulesaufgabe gesetzt, eine Rechtsordnung fast aus dem Nichts neu zu schaffen. Für die Funktionsfähigkeit des Marktes seien dabei von besonderer Bedeutung die Institutionen des Privat- und Wirtschaftsrechts. Deshalb ist natürlich für die ausländischen Partner Chinas die Information über das chinesische Recht, seine Anwendung und Fortentwicklung von großer Bedeutung.

Das Buch präsentiert die *zentralen Gebiete* des chinesischen Zivilrechts, einschließlich des internationalen Privatrechts, jeweils mit umfassenden Nachweisen, auch zu Literatur in anderen westlichen Sprachen. Mit Vertragsrecht, Deliktsrecht, Eigentumsrecht und Sicherungsrechten werden Kernbereiche des privaten Wirtschaftsrechts erläutert. Ein zweiter Band ist für das übrige Wirtschaftsrecht geplant.

Wer über ein fremdes Recht schreibt, läuft oft die Gefahr, in die fremden Rechtsnormen Regelungen hineinzuzinterpretieren, die in dem fremden Land garnicht beabsichtigt waren. Um dieser Gefahr zu begegnen, haben die Herausgeber für jedes Kapitel einen chinesischen und einen deutschen Autor gewonnen, die zur Aufgabe hatten, durch die Abstimmung der Texte Missverständnissen vorzubeugen bzw. ihnen auszuweichen.

Das Buch gliedert sich in neun Kapitel:

- Grundlagen (Kroymann/Xu)
- Die Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts (Binding/Zhang)
- Vertragliche Schuldverhältnisse (Weidlich/Shen)
- Gesetzliche Schuldverhältnisse (Seibert/Wu)
- Sachenrecht: Begrifflichkeiten, Prinzipien, Eigentum (Lohsse/Jin)
- Dingliche Sicherungsrechte (Feuerstein/Yin)
- Familienrecht (Pißler/Zhu)

- Erbrecht (Pißler/Zhu) sowie
- Internationales Privatrecht (Chen/Pißler).

In den Grundlagen wird die historische Entwicklung des chinesischen Zivilrechts in der Frühphase, in der Qing-Dynastie, in der Republik sowie in der Volksrepublik behandelt. Im letzterem Abschnitt werden die Einzelgesetze erörtert, zunächst die *Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts (AGZ)* von 1987, zuletzt geändert in 2009, und das *Vertragsgesetz* von 1999, das die bisher geltenden Einzelgesetze (*Wirtschaftsvertragsgesetz*, *Außenwirtschaftsvertragsgesetz* und *Technologietransfergesetz*) ersetzt. Ebenfalls von zentraler Bedeutung sind das *Sachenrechtsgesetz* von 2007, das 2010 in Kraft getretene *Gesetz über die deliktische Haftung*, das *Ehegesetz* (1981), das *Erbrechtsgesetz* (1985) sowie das *Adoptionsgesetz* (1992). Allerdings steht die Veröffentlichung eines einheitlichen und umfassenden chinesischen Zivilgesetzbuches immer noch aus, doch wurde auf der vierten Plenarsitzung des 18. Zentralkomitees der KPC im Oktober 2014 erneut *das offizielle Ziel der Verabschiedung eines Zivilgesetzbuches* bekräftigt.

Das chinesische Zivilrecht wurde seit dem Beginn der Kodifizierung Anfang des 20. Jahrhunderts durch kontinentaleuropäischen Einfluss geformt. Eine Neuausrichtung an Common-Law-Rechtsordnungen wurde erst nach 1980 ins Spiel gebracht, möglicherweise auch deshalb, weil sich zu dieser Zeit amerikanische Anwaltsbüros massenweise in China mit dem Versprechen niederließen, obwohl es damals noch keine Regelung über die Niederlassung ausländischer Kanzleien in China gab, die chinesische Gesetzgebung kostenlos zu beraten. Vor diesem Hintergrund lässt sich das moderne chinesische Recht nicht eindeutig dem kontinentaleuropäischen Recht zuordnen, es stellt vielmehr eine Sonderform dar, die zusätzlich sowohl Einflüsse des Common Law als auch weiterhin Elemente der sowjetischen Rechtsordnung aufweist.

Nachdem im Kapitel 1 (Grundlagen) die Entwicklung des chinesischen Zivilrechts und ihre Quellen ausführlich dargelegt worden sind, werden im 2. Kapitel „Die Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts“, nach der Einleitung die Regelungsinhalte der AGZ, wie z.B. Gleichberechtigung, Treu und Glauben, Rechtssubjekte, Geschäftsfähigkeit, Haftung und Verjährung, behandelt. Allerdings sei hier bemerkt, dass die Verabschiedung der AGZ in 1987 lediglich das Ergebnis eines Kompromisses war. Die chinesische Regierung unter Deng Xiaoping musste nämlich einsehen, dass das ursprünglich verfolgte Ziel, die Ausarbeitung eines umfassenden und einheitlichen Zivilgesetzbuches, vergleichbar dem französischen Code Civil oder dem deutschen BGB, nicht kurzfristig zu realisieren war. Da es jedoch offensichtlich wurde, dass eine gesetzliche

Regelung der wichtigen Kerngebiete des Zivilrechts dringend notwendig war, entschied man sich, wie die Autoren es darstellten, diese fragmentarisch in Einzelgesetzen zu kodifizieren. Dies jedoch machte die Rechtsanwendung nicht leicht. Zur Anpassung an die gesellschaftlichen Entwicklungen und an den Transformationsprozess hin zu einer sozialistischen Marktwirtschaft wurden die AGZ dann in 2009 revidiert. In diesem Kapitel wird zunächst der Aufbau und Inhalt der AGZ beleuchtet, wobei auch die Interpretationen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung der AGZ in die Betrachtung eingeflossen sind. Überdies wird hier das Verhältnis der AGZ zu nachträglich erlassenen Spezialgesetzen dargestellt und erörtert.

Es folgt im Kapitel 3 die Behandlung der vertraglichen Schuldverhältnisse wie Abschluss und Wirksamkeit von Verträgen, Vertragsauslegung, Vertragserfüllung und Haftung für Vertragsverletzungen im allgemeinen Teil und die Behandlung einzelner Verträge (Kaufvertrag, Werkvertrag, Mietvertrag, Darlehensvertrag und Geschäftsbesorgungsvertrag) im besonderen Teil.

Die Entwicklung des chinesischen Vertragsrechts bis zum geltenden Vertragsgesetz von 1999 spiegelt die chinesische Wirtschaftsgeschichte seit Beginn der Reform- und Öffnungspolitik von 1978 wider. Bis 1978 wurden nämlich Verträge in der VRC noch als Zeichen des Kapitalismus abgelehnt und daher auf Musterverträge zur Ausführung staatlicher Wirtschaftsplanung begrenzt. Mit dem Übergang von der zentralen Planwirtschaft zur sozialistischen Marktwirtschaft wurden jedoch Regelungen zu Verträgen unentbehrlich. Als erstes größeres Regelwerk wurde deshalb 1981 zunächst das *Wirtschaftsvertragsgesetz* verabschiedet. Allerdings galt es nur für den innerchinesischen Geschäftsverkehr. Für Verträge mit Auslandsbezug wurde 1985 ein *Außenwirtschaftsvertragsgesetz* erlassen. 1987 folgte dann das *Technologievertragsgesetz*. Diese bildeten bis 1999 die Grundpfeiler des chinesischen Vertragsrechts. Das *Vertragsgesetz* wurde erst im Zuge der Reformbestrebungen im Hinblick auf den WTO-Beitritt Chinas erlassen und beendete damit die Rechtszersplitterung des Vertragsrechts. Dieses *Vertragsgesetz* enthält 42 Paragraphen und ähnelt in großen Teilen dem 2. Buch des deutschen BGB über das Recht der Schuldverhältnisse. Es folgt, wie die Autoren darstellten, der dem deutschen Juristen vertrauten Systematik der Pandekten-Wissenschaft und gliedert sich in einen allgemeinen und einen besonderen Teil. Der allgemeine Teil behandelt in 129 Paragraphen Fragen über den Abschluss, die Wirksamkeit und Erfüllung von Verträgen sowie die Haftung für Vertragsverletzungen. Erstmals wurden hier zentrale Begriffe des Vertragsrechts wie Angebot und Nachfrage definiert. Im beson-

dern Teil werden in 299 Paragraphen insgesamt 15 Vertragstypen geregelt, wobei deren Aufzählung nicht abschließend ist.

Im Kapitel 4 werden die „Gesetzlichen Schuldverhältnisse“ behandelt. Interessanterweise wird aber der Begriff des „gesetzlichen Schuldverhältnisses“, wie die Autoren bemerkten, im Vertragsgesetz selbst nicht verwendet und selbst der Begriff „Schuldverhältnisse“ sei nicht ohne weiteres identifizierbar. Zusammenfassend lasse sich aber festhalten, dass eine gesetzliche zivile Schuld ein durch gesetzliche Vorschriften – und nicht durch Vertrag oder Rechtshandlung – begründetes spezielles Rechts- und Pflichtenverhältnis sei, aufgrund dessen der Gläubiger vom Schuldner die Erfüllung eines gesetzlichen Anspruchs verlangen könne.

Gesetzliche Schuldverhältnisse sind in verschiedenen Gesetzen und untergesetzlichen Rechtsvorschriften auf nationaler und lokaler Ebene geregelt. Das Buch regelt die – der deutschen Systematik folgend – wichtigsten gesetzlichen Schuldverhältnisse wie

- die ungerechtfertigte Bereicherung,
- die unerlaubte Handlung und
- die Geschäftsführung ohne Auftrag.

Wegen der Geburtenregelung in China würde das Recht am Leben, und insbesondere die Regelung der Abtreibung, einer besonderen Aufmerksamkeit verdienen. Doch das Gesetz über die deliktische Haftung erwähnt sie nicht. Auch fehlt im chinesischen Recht eine Legaldefinition des Rechts am Leben.

Das rechtsfähige Leben beginnt nach den AGZ (Art. 9) mit der Geburt. Der Fötus sei zwar nicht rechtsfähig, hat aber nach der Literaturmeinung, so die Autoren, ein „rechtlich geschütztes Interesse auf Leben“. Da dieses Interesse in Form eines Schadensersatzanspruches nur nach der Lebendgeburt geltend gemacht werden könne, könnte es sich um ein rechtlich geschütztes Interesse auf Gesundheit des Fötus handeln. Bei Tötung des Fötus stehe aber lediglich der Frau ein Anspruch wegen Gesundheitsverletzung zu.

Interessant ist in diesem Kapitel auch die Regelung des Namensrechts. Es wird vertreten, dass auch „Pseudonyme und Kennzeichen“ vom Namensrecht geschützt werden, „soweit sie geeignet sind, die dahinterstehende Person zu bestimmen oder zu versinnbildlichen“.

Erwähnenswert in diesem Kapitel ist ebenfalls die Darlegung der „Bestimmungen zum Schutz von Internetnutzern“. Nach den „Bestimmungen zum Schutz von Internetnutzern“ werden private Daten

als Informationen definiert, mithilfe derer ein Nutzer identifiziert werden kann und die im Rahmen der Zurverfügungstellung von Dienstleistungen gesammelt werden. Als Beispiele für private Daten werden Namen, Geburtsdatum, ID-Kartenummer, Adresse, Telefonnummer, Accountnummer und Nutzerpasswort sowie Informationen über Zeit und Ort der Dienstleistungsnutzung durch den Nutzer genannt.

Das Verschulden wird im chinesischen Recht anhand subjektiver Kriterien beurteilt. Als Besonderheit der unerlaubten Handlung gelte, so die Autoren, dass in Fällen, in denen weder der Schädiger noch der Geschädigte den Schaden zu verschulden habe, die verursachten Schäden entsprechend der tatsächlichen Situation zwischen beiden Parteien geteilt werden sollte. Habe der Schädiger ohne Verschulden durch einen zeitweisen Verlust des Bewusstseins oder die Kontrolle über sein Verhalten einen Schaden verursacht, dann hafte er dem Geschädigten immerhin noch im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten für eine angemessene Entschädigung.

Die Produkthaftung im engeren Sinne bedeutet in China die zivilrechtliche Haftung von Hersteller und/oder Verkäufer gegenüber einem Dritten aufgrund eines Produktfehlers. Bei zivilrechtlicher Haftung des Herstellers, so die Autoren, handele es sich um eine deliktische Haftung, die in verschiedenen Gesetzen geregelt wird.

Das 5. Kapitel behandelt das „Sachenrecht: Begrifflichkeiten, Prinzipien, Eigentum“. Im einzelnen handelt es sich um die Grundbegriffe, Prinzipien und Arten des Sachenrechts, Eigentumserwerb und -übertragung, Enteignung und Beschlagnahme, Schutz dinglicher Rechte sowie Besitz und Besitzschutz. Die Autoren heben hier hervor, dass auch das chinesische Zivilrecht die grundsätzliche Unterscheidung zwischen relativen und absoluten Rechten zugrunde lege. Das chinesische Sachenrecht sei dementsprechend mit einem Teil der absoluten Rechte, nämlich den absoluten Rechten an Sachen befasst. Es regelt den Inhalt sowie die Zuordnung dieser Rechte sowie ihren Schutz.

Entscheidende Prägung erfahre das chinesische Sachenrecht, so die Autoren, durch die verfassungsrechtliche Grundentscheidung für die sozialistische Eigentumsordnung in der chinesischen Verfassung von 1982. Während diese Regelung ursprünglich das Staats- und Kollektiveigentum in den Vordergrund gerückt und sich im Übrigen auf den staatlichen Auftrag beschränkt habe, das „Recht der Bürger auf Eigentum zu schützen“, sei seit der Verfassungsreform von 2004 neben dem Staats- und dem Kollektiveigentum auch ausdrücklich von *Privateigentum*

die Rede. Zudem ist das Privateigentum seit dieser Verfassungsreform als „unverletzlich“ garantiert.

Wegen der bedeutenden Zunahme des Privateigentums in den letzten Jahren kommt natürlich dem Schutz des Eigentums eine zunehmende Bedeutung zu. Die Regelung der Enteignung und Beschlagnahme im Sachenrechtsgesetz sind zwar nicht privatrechtlicher Natur. Das Bedürfnis aber, die Voraussetzungen der dauernden und der zeitweiligen Sachentziehung gleichwohl im Sachenrechtsgesetz zu regeln, erkläre sich, nach der Auffassung der Autoren, aus der besonderen Aufmerksamkeit, die das Thema in der Öffentlichkeit erlangt habe. Zwar regle das *Sachenrechtsgesetz* nur die Grundzüge der Enteignung und der Beschlagnahme, aber für die Enteignung von Gebäuden auf staatseigenem Land seien mittlerweile präzisere Ausführungsvorschriften erlassen worden. Die wichtigste dabei sei die „*Verordnung über die Enteignung und Entschädigung von Gebäuden auf staatseigenem Land*“ von 2011. Es bleibt allerdings abzuwarten, wie die Volksgerichte in konkreten Fällen diese Bestimmungen anwenden werden.

„Die dinglichen Sicherungsrechte“ sind im Kapitel 6 behandelt und zwar im einzelnen die Hypothek, das Pfandrecht und das Zurückbehaltungsrecht. Die Autoren betonen allerdings, dass in der chinesischen Literatur darüber hinaus zum Teil noch weitere Rechte als dingliche Sicherungsrechte eingeordnet und dabei als *atypische Sicherungsrechte* bezeichnet würden. Diese sind das Prioritätsrecht, der Eigentumsvorbehalt, die Sicherungsübertragung bzw. -abtretung, und das Dian-Recht, ein gewohnheitsrechtlich anerkanntes Rechtsinstitut.

Das Familienrecht, also das Eherecht und das Kindschaftsrecht, wird im Kapitel 7 behandelt. Die Rechtsquellen im Familienrecht finden sich in Gesetzen, Verwaltungsnormen und justiziellen Interpretationen. Die chinesische Verfassung von 1982 (zuletzt revidiert in 2004) enthält einige Grundsätze des Familienrechts wie Schutz von Ehe, Familie, Mutter und Kind, die Förderung der Kinder und Jugendlichen, die Gleichberechtigung sowie die Geburtenplanung. Das Buch behandelt im weiteren das *Ehegesetz* von 1980 (revidiert im Jahre 2001), das *Adoptionsgesetz* von 1991 (revidiert in 1998) sowie die dazugehörigen Bestimmungen der AGZ von 1986.

Wie die Autoren betonen, stellten sich in China neue Fragen und Herausforderungen zum Ehe- und Scheidungsrecht mit der wirtschaftlichen Entwicklung im Lande und dem seit 2003 erklärten Ziel, eine „Gesellschaft des kleinen Wohlstandes“ zu erreichen. Der Wohlstand hat hier nicht nur mehr Scheidungen zur Folge gehabt, sondern auch die Frage aufgeworfen, ob und inwieweit ein Ehegatte

mit seinem Privatvermögen für Verbindlichkeiten mithaftet, die ein anderer Ehegatte in seinem eigenen Namen begründet. Es scheint, dass auf diese Frage noch keine abschließende Antwort gegeben wurde.

Eine weitere interessante Frage in diesem Zusammenhang ist die Vermögensauseinandersetzung bei unbeweglichen Vermögen, das ein Ehegatte vor der Eheschließung als Alleineigentum erworben hat und für das während der Ehe Darlehensraten gezahlt worden sind. Ähnliche Probleme wirft auch die Auseinandersetzung auf, wenn die Eltern des Ehemannes ihm eine Immobilie schenken, deren restliche Abzahlung jedoch von beiden Eheleuten gemeinsam getilgt worden ist. Für beide Fälle liefert das Buch Entscheidungen des Obersten Volksgerichtes.

Im 8. Kapitel wird das Erbrecht behandelt, wo neben den Grundbegriffen die Berufung zum Erben, die gewillkürte Erbfolge sowie die Erbgemeinschaft und Auseinandersetzung im Detail erörtert werden. Hier wird dargestellt, dass das chinesische Erbrecht gewährleistet, dass das Privateigentum nicht auf die Lebenszeit eines Menschen begrenzt ist, es also wiederum in das Privateigentum einer Person und nicht auf die öffentliche Hand übergeht. Das chinesische Erbrecht kennt die Universalsukzession, so dass auf den oder die Erben das Vermögen und die Verpflichtungen des Erblassers als Ganzes von Rechts wegen übergehen. Auch das Prinzip der Familienerbfolge sowie die Testierfreiheit sind im chinesischen Erbrecht bekannt.

Im 9. – letzten – Kapitel wird das Internationale Privatrecht behandelt. Es ist im *Gesetz der VRC über die Rechtsanwendung auf Zivilverhältnisse mit Auslandsberührung* von 2011 geregelt, aber es bestehen auch andere Quellen zum IPR. Eine Auslandsberührung „kann“ das Gericht, nach Ausführungen der Autoren, feststellen, wenn

- eine oder beide Parteien ausländische Bürger, ausländische juristische Personen oder andere ausländische Organisationen oder staatenlos sind,
- der gewöhnliche Aufenthaltsort einer oder beider Personen außerhalb des Hoheitsgebietes der VRC liegt,
- der Gegenstand des Zivilverhältnisses außerhalb des Staatsgebietes der VRC liegt oder
- Rechtstatsachen, welche die Entstehung, Änderung oder die Aufhebung der Zivilverhältnisse bewirken, sich außerhalb des Hoheitsgebietes der VRC vollziehen.

Das IPR-Gesetz verwendet den *gewöhnlichen Aufenthaltsort* als einen der häufigsten Anknüpfungspunkte.

Die Zielgruppe dieses Buches sind deutsche Unternehmen und Wirtschaftskanzleien, Wissenschaftler und Studierende der Rechtswissenschaft und der Sinologie, Rechtsvergleicher sowie Unternehmensjuristen.

Das Buch hat wohl das Ziel erreicht, im deutschen Sprachraum nicht seinesgleichen zu haben.